

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. April 2021

Version vom 17.04.2021 / überarbeitete Fassung des Schutzkonzepts vom 5.6.2020, 31.10.2020 und 01.03.2021.

Hintergrund und Zielsetzung des Konzepts

Am 14. April d.J. hat der Bundesrat eine Lockerung der Corona-Bestimmungen beschlossen. Insbesondere wurden die Bestimmungen für Erwachsenensport gelockert. Die vorliegende Fassung des Schutzkonzepts des SKCM setzt diese Bestimmungen vereinspezifisch um. Das Schutzkonzept regelt die Verantwortung des Vereins, einen konformen Trainingsbetrieb sicherzustellen und ist für sämtliche Trainierenden verbindlich.

Eine Nichtbeachtung der Bestimmungen des Schutzkonzepts durch eine/n Trainierende/n hat den Ausschluss vom Trainingsbetrieb zur Folge.

Übergeordnete Bestimmungen

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Sportaktivitäten (inkl. Kampf-/Kontaktsportarten) von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger: ohne Einschränkungen
- b. Sportaktivitäten in Innenräumen, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren ausgeübt werden, sofern eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; Kontaktsport ist verboten.

Ergänzende Bestimmung im Kanton Basel-Land: Ab dem 20. Januar 2021 müssen Kinder ab 10 Jahren in Baselbieter Schulanlagen eine Schutzmaske tragen, bis sie am genauen Durchführungsort (bspw. in der Turnhalle) des Vereinstrainings sind. Während des Trainings kann die Maske abgelegt werden.

Trainingsorganisation

Aufgrund obiger Bestimmungen wird folgende Trainingsorganisation festgelegt:

- **Kinder/Jugendliche (bis 20 Jahre):** Grundsätzlich kann das Training ohne Einschränkungen durchgeführt werden.
- **Trainingsorganisation Erwachsene** (dh. über 20 Jahre): Das Training wird mit Einschränkungen (Masken-/Abstandspflicht) durchgeführt. Partner-/Kumitetraining ist nicht erlaubt.



5 Grundsätze für den Trainingsbetrieb

Im Zentrum des Konzepts für den Trainingsbetrieb des SKCM stehen weiterhin die fünf übergeordneten Grundsätze für den Sport:

1. Symptomfrei ins Training
2. Distanz halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Konkrete Anweisungen und Festlegungen für den Trainingsbetrieb

1. Nur symptomfrei ins Training

Mitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und informieren den Dojoleiter oder stellvertretend den Trainingsleiter, so dass dieser die Mitglieder der Trainingsgruppe informieren kann. Es erfolgt keine Meldung an die Behörden durch Dojo-/Trainingsleiter, dafür ist das jeweilige Mitglied bzw. dessen Eltern bei Minderjährigen selbst verantwortlich.

2. Distanz halten

- Die Mitglieder sind angehalten, wenn immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu vermeiden und individuell anzureisen.
- Es sind keine Zuschauer in den Trainingsräumen zugelassen.
- Es sind nur die Trainierenden zum Training zugelassen. Die Eltern müssen (unter Einhaltung aller geltenden Regeln) draussen warten und können ihre Kinder bei Trainingsschluss wieder in Empfang nehmen.
- Die Mitglieder betreten und verlassen den Trainingsraum einzeln (Tröpfchen-System).
- Händeschütteln, Abklatschen und ähnliches sind zu unterlassen.

3. Maskenpflicht, Mindestabstand, Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

- In allen Innenräumen (mit Ausnahme des eigentlichen Trainingsraumes) gilt für alle Personen ab 10 Jahren die Maskenpflicht.
- Im Trainingsraum gilt für die Trainings, an denen Erwachsene (über 20 Jahre) teilnehmen, Masken- und Abstandspflicht (mind. 1,5m). Diese Trainings sind auf max. 15 Teilnehmer begrenzt. Die Fläche je Teilnehmer/in beträgt mehr als 10m². Partner-/Kumiteübungen sind nicht erlaubt.
- Die Hände sind zwingend unmittelbar vor wie auch unmittelbar nach dem Training gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Der Verein stellt sicher, dass entsprechende Seife/Desinfektionsmittel beim Trainingsraum/Dojo in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- Die Garderoben und Duschen bleiben geschlossen bzw. werden nicht benützt.
- Die Mitglieder kommen bereits umgezogen (komplett im Karategi oder Gi-Hosen und T-Shirt/Trainerjacke) ins Dojo. Die Gi-Jacke kann im Dojo angezogen werden.

- Die Karatekas haben ihre eigene Trinkflasche dabei und nehmen diese wieder mit. Ebenso den eigenen Abfall.

4. Contact Tracing

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können (Contact Tracing). Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein (wie bisher schon) für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Mitglieder bzw. deren Eltern (bei Minderjährigen) sind dafür verantwortlich, dass dem Verein die aktuellen Kontaktdaten vorliegen.
- Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese unverzüglich nach Trainingsschluss dem Dojoleiter (der Covid-19-Beauftragte des Vereins) übermittelt wird.

5. Covid-19-Beauftragter des Vereins

Der Covid-19-Beauftragte des Vereins ist der Dojo-Leiter Thomas Spaar. Er kann zu Fragen zum Schutzkonzept und Trainingsbetrieb jederzeit kontaktiert werden (079 439 26 60 / thomas.spaar@skcm.ch).

Sonstiges

Die Mitglieder (bzw. deren Eltern bei Minderjährigen) haben durch Unterzeichnung eines Commitments die Einhaltung der Regeln zuzusichern. Dieses wird vom Verein jedem Mitglied entweder in Papierform ausgehändigt oder per e-mail zugestellt. Es muss spätestens zum ersten Training unter dem Schutzkonzept unterzeichnet und dem Verein zugestellt werden.

Dieses überarbeitete Schutzkonzept tritt per 19. April 2021 in Kraft.

Der Vorstand des Swiss Karate Club Münchenstein